
1988 **Ausgegeben zu Bonn am 22. November 1988** **Nr. 40**

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 88	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1988 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	1037
24. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	1051
24. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	1052

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollpräferenzen 1988 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 9. November 1988

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 1988 (BGBl. II S. 462), wird der Abschnitt „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1988

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu Artikel 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für Waren der lfd. Nr. 2 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der 102 v. H. des größten Höchstbetrages der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht. Ausgenommen sind Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die nach Artikel 3 des Abkommens vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits (ABl. EG Nr. L 41 vom 14. Februar 1983 S. 113) Gemeinschaftsplafonds unterliegen.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einfuhren aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafronds sind

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU)'	Gemeinschaftsplafrond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU)'
1	2	3	4	5
1 ³⁾	7207 11 19 7207 12 11 7207 12 19 7207 20 15 7207 20 31 7207 20 33	<p>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes - - anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes mit einem Kohlenstoffgehalt von - - - - - 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT - - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen 		3 324 600
2 ²⁾³⁾	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 99 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 99 7208 14 10 7208 14 90 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 99 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 99 7208 24 10 7208 24 90 7211 12 10 7211 19 10 7211 22 10 7211 29 10	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Rollen (Coils), nur warmgewalzt mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere, nur warmgewalzt - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - andere 	je 809 363 für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea Venezuela	3 237 451

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
(5)	<p>7209 12 10 7209 12 90 7209 13 10 7209 13 90 7209 14 10 7209 14 90 7209 22 10 7209 22 90 7209 23 10 7209 23 90 7209 24 10 7209 24 91 7209 24 99 7209 32 10 7209 32 90 7209 33 10 7209 33 90 7209 34 10 7209 34 90 7209 42 10 7209 42 90 7209 43 10 7209 43 90 7209 44 10 7209 44 90 7209 90 10</p> <p>7210 11 10 7210 12 11 7210 12 19 7210 20 10 7210 31 10 7210 39 10 7210 41 10 7210 49 10 7210 50 10 7210 60 11 7210 60 19 7210 70 11 7210 70 19 7210 90 31 7210 90 33 7210 90 35 7210 90 39</p>	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verzinkt - - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - verbleit, einschließlich Ternblech oder -band - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig geschnitten - elektrolytisch verzinkt - - aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - andere - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - anders verzinkt - - gewellt 		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
(6)	7214 30 00 7214 60 00 7218 90 11 7218 90 13 7218 90 15 7218 90 19 7218 90 50 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7219 21 10 7219 21 90 7219 22 10 7219 22 90 7219 23 10 7219 23 90 7219 24 10 7219 24 90 7219 33 10 7219 33 90 7219 34 10 7219 34 90 7219 35 10 7219 35 90 7219 90 11 7219 90 19 7220 11 00 7220 12 00 7221 00 10 7221 00 90 7227 (alle Nummern) 7228 10 10 7228 10 30 7228 20 11 7228 20 19 7228 20 30 7228 30 10 7228 30 90 7228 60 10 7228 70 10 7220 20 10 7220 90 11 7220 90 31	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden – aus Automatenstahl – anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl – andere – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen – – anderes – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr – nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) – nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) – nur kaltgewalzt – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm – – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm – – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm – andere – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm – nur warmgewalzt Walzdraht aus nichtrostendem Stahl Walzdraht aus anderem legiertem Stahl Anderer Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl – Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl – – nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt – – andere – – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert – Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU)¹)	Gemeinschafts- plafond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU)¹)
1	2	3	4	5
(6)		<ul style="list-style-type: none"> - - anderer - - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - anderer Stabstahl - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - Profile - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt - nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - - warmgewalzt, nur plattiert <p>7222 10 11 Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl</p> <p>7222 10 19 - Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt</p> <p>7222 10 91 - anderer Stabstahl</p> <p>7222 30 10 - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</p> <p>7222 40 11 - Profile</p> <p>7222 40 19 - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt</p> <p>7222 40 30 - - andere</p> <p>- - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</p> <p>7224 90 11 Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl</p> <p>7224 90 30 - andere</p> <p>- - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt</p> <p>- - - warm vorgewalzt oder stranggegossen</p> <p>- - andere</p> <p>- - - warm vorgewalzt oder stranggegossen</p> <p>7225 10 10 Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr</p> <p>7225 10 91 - aus Silicium-Elektrostahl</p> <p>7225 20 11 - aus Schnellarbeitsstahl</p> <p>7225 20 19 - - nur warmgewalzt</p> <p>7225 20 30 - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>7225 30 00 - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>7225 40 10 - andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)</p> <p>7225 40 50 - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)</p> <p>7225 40 70 - andere, nur kaltgewalzt</p> <p>7225 40 90 - andere</p> <p>7225 50 00 - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>7225 90 10</p>		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
(7)		<ul style="list-style-type: none"> - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster - andere, nur warmgewalzt - - auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster 		
8 ³⁾	7211 12 90 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 90 7211 29 91 7211 29 99 7211 41 91 7212 60 91	<ul style="list-style-type: none"> - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - andere - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - - mit einer Dicke von weniger als 3 mm - andere, nur warmgewalzt - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - andere, nur warmgewalzt - - andere - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - - mit einer Dicke von weniger als 3 mm - andere, nur kaltgewalzt - - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechbändern - plattiert - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - nur oberflächenbearbeitet - - - - warmgewalzt, nur plattiert 		
9 ³⁾⁴⁾	7209 11 00 7209 21 00 7209 31 00 7209 41 00	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen <ul style="list-style-type: none"> - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa 		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1988 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts- plafond 1988 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
(9)		<ul style="list-style-type: none"> - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr 		
10 ³⁾ 4)	7219 31 10 7219 31 90 7219 32 10 7219 32 90	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT 		
11 ³⁾	7302 10 31 7302 10 39 7302 10 90 7302 20 00 7302 40 10 7302 90 10	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienen - - andere - - - neu - - - - mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter - - - - mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter - - - gebraucht - Bahnschwellen - Laschen und Unterlagsplatten - - gewalzt - andere - - Leitschienen 		

¹⁾ 1 ECU (Europäische Währungseinheit) = 2,07757 DM.

²⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

³⁾ Für Waren mit Ursprung in der Republik Korea wird die Gewährung der Zollpräferenz ab 15. Februar 1988 ausgesetzt.

⁴⁾ Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Indonesien	Panama
Äquatorialguinea	Irak	Papua-Neuguinea
Äthiopien	Iran	Paraguay
Afghanistan	Jamaika	Peru
Algerien	Jemen	Philippinen
Angola	Jemen, Demokratischer	Ruanda
Antigua und Barbuda	Jordanien	Salomonen
Argentinien	Jugoslawien	Sambia
Bahamas	Kamerun, Vereinigte Republik	Samoa
Bahrain	Kamputschea, Demokratisches	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Kap Verde	Saudi-Arabien
Barbados	Katar	Senegal
Belize	Kenia	Seschellen
Benin	Kiribati	Sierra Leone
Bhutan	Kolumbien	Simbabwe
Birma	Komoren	Singapur
Bolivien	Kongo	Somalia
Botsuana	Korea, Republik	Sri Lanka
Burkina Faso	Kuba	St. Christopher und Nevis
Brasilien	Kuwait	St. Lucia
Brunei Darussalam	Laotische Demokratische Volksrepublik	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Lesotho	Sudan
Chile	Libanon	Suriname
China	Liberia	Swasiland
Costa Rica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Syrien, Arabische Republik
Dominica	Madagaskar	Tansania, Vereinigte Republik
Dominikanische Republik	Malawi	Thailand
Dschibuti	Malaysia	Togo
Ecuador	Malediven	Tonga
Elfenbeinküste	Mali	Trinidad und Tobago
El Salvador	Marokko	Tschad
Fidschi	Mauretanien	Tunesien
Gabun	Mauritius	Tuvalu
Gambia	Mexiko	Uganda
Ghana	Mosambik	Uruguay
Grenada	Nauru	Vanuatu
Guatemala	Nepal	Venezuela
Guinea	Nicaragua	Vereinigte Arabische Emirate
Guinea-Bissau	Niger	Vietnam
Guyana	Nigeria	Zaire
Haiti	Oman	Zentralafrikanische Republik
Honduras	Pakistan	Zypern
Indien		

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden.

Amerikanische Jungferninseln	Grönland
Amerikanisch-Ozeanien	Hongkong
Anguilla	Kaimaninseln
Aruba	Macau
Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, (Keelinginseln), Norfolkinseln, Weihnachtsinsel	Mayotte
Australisches Antarktis-Territorium	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Bermuda	Niederländische Antillen
Britisches Antarktis-Territorium	Pitcairnsinseln
Britisches Territorium im Indischen Ozean	St. Helena und Nebengebiete
Falklandinseln und Nebengebiete	Territorium Neukaledonien
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Turks- und Caicosinseln
Französisch-Polynesien	Wallis und Futuna
Gibraltar	Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Mauretanien
Bhutan	Nepal
Birma	Niger
Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	Sao Tomé und Príncipe
Burundi	Seschellen und zugehörige Gebiete
Dschibuti	Sierra Leone
Gambia	Somalia
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Tansania, Vereinigte Republik
Haiti	Togo
Jemen	Tonga
Jemen, Demokratischer	Tuvalu
Kap Verde, Republik	Tschad
Kiribati	Uganda
Komoren	Westsamoa
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 24. Oktober 1988

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Venezuela am 15. Juli 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1987 (BGBl. II S. 358).

Bonn, den 24. Oktober 1988

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit**

Vom 24. Oktober 1988

Das Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juli 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit (BGBl. 1982 II S. 694) wird nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für

Zypern

am 13. November 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 406).

Bonn, den 24. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt